

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberleichtersbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

vom 24.03.2021

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

§ 3 (Entstehen und Fälligkeit) der Satzung der Gemeinde Oberleichtersbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 05.12.1991 (LRABl. Nr. 32 vom 14.12.1991 lfd. Nr. 458) wird geändert und erhält nunmehr folgende neue Fassung:

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs 3 Satz 1 BayAbwAG)

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 2

§ 6 (Abgabesatz) der Satzung der Gemeinde Oberleichtersbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 05.12.1991 (LRABl. Nr. 32 vom 14.12.1991 lfd. Nr. 458) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.1996 (LRABl. Nr. 358 12/1996) wird geändert und erhält nunmehr folgende neue Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 EURO im Jahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberleichtersbach, 24.03.2021
Gemeinde Oberleichtersbach

(S i e g e l)

M u t h
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen Nr. 7 vom 01.04.2021 lfd. Nr. 59. Die Satzung tritt somit am 08.04.2021 in Kraft.